

Groß Wartenberger

Kreis-Blatt



Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Redaktionsfunktionär: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigen gehen die gespaltene Grundschiffzelle 10 Pfennig. — Bezahlungsschein für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig

Nr. 32.

Sonnabend, den 12. August

1911

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das Männerverproviantamt Oels, Käuter von Roggen, Hafer, Heu und Stroh von magazinmäiger Beschaffenheit ist.

Groß Wartenberg, den 7. August 1911.

Auf Grund der mir von dem Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau erteilten Ermächtigung habe ich aus Anlaß des Kinderfestes in Neuhütte für Sonntag, den 13. d. Mts. den Gastwirten in Neuhütte und Modzenowé das Zeilbieten von Obst, Brot- und Wurstwaren auf dem Festplatz von 3 bis 7 Uhr abends genehmigt.

Groß Wartenberg, den 8. August 1911.

Anordnung betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Kreistellers Josef Sobotka zu Kunzendorf festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und der Erlass des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Juli 1902 und vom 13. November 1906 bis auf Weiteres folgendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

Das Gehöft des Freistellers Josef Sobotka zu Kunzendorf hat als Sperrbezirk zu gelten.

Für den Sperrbezirk gelten die in der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, vom

4. April 1911 (Kreisblatt Seite 188/190) unter I. getroffenen Bestimmungen.

II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gelegt, dem die an den Wegen von Kunzendorf nach Trembachau und Grünwitz belebigen, zur Gemeinde Kunzendorf gehörigen Grundstücke, mit Auschluß derjenigen der Bauerngutsbesitzerin Maria Lachmann und des Häusers Andreas Wanzek, die Grundstücke der zur Gemeinde Kunzendorf gehörigen Kolonie Carlowitz und die zwischen der Kolonie Carlowitz und der Chaussee von Kunzendorf-Talbersdorf belegenen Grundstücke der ebenfalls zur Gemeinde Kunzendorf gehörigen Kolonie Kolowé zugeschlagen werden, mit Auschluß des öbigen Sperrbezirks.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die in der oben genannten landespolizeilichen Anordnung vom 4. April 1911 unter II getroffenen Bestimmungen.

Zurückerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsfestgesetzbuches eine höhere Strafe verordnet ist, nach den §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, bzw. nach § 148 Absatz 1. Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörde des Sperrbezirks darf Urprungszeugnisse nicht aussertigen und die Ortsbehörden des Beobachtungsgebietes nur für solches Klauenvieh, dessen Ausführung von mir gestattet ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu ma-